Positionspapier der Zentralschweizer Finanzdirektorinnen und -direktoren zum Thema:

OECD-Mindeststeuer

1. Ausgangslage

Bundesrat und Parlament beabsichtigen, die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte Mindeststeuer von 15% für grosse, international tätige Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mind. 750 Mio. Euro per 1. Januar 2024 mittels Verfassungsänderung einzuführen. Dazu bedarf es einer Volksabstimmung, die auf den 18. Juni 2023 angesetzt ist. Grundsätzlich könnte die Schweiz sich dem internationalen Druck verweigern, da sie keine völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen ist. Allerdings sieht das international abgestimmte Regelwerk vor, dass von Unternehmensgewinnen, die im veranlagenden Land nicht mit mindestens 15% abgeschöpft werden, die Differenz durch andere Länder, in denen die Unternehmung ebenfalls steuerpflichtig ist, abgeschöpft werden kann. Naturgemäss dürfte ein Grossteil der grossen Unternehmen betroffen sein, da diese meist über internationale Verflechtungen verfügen. Für diese Unternehmen wäre dies je nach Land mit hohem administrativem Aufwand und Rechtsunsicherheit verbunden. Diese Unternehmen möchten weiterhin die volle Steuer in einem Land und verlässlich entrichten. Wenn die Schweiz dies nicht sicherstellen kann, besteht die Gefahr der Abwanderung. Die günstigen Steuern in der Mehrheit der Schweizer Kantone kompensierten bislang die Standortnachteile der hohen Personal- und Lebenshaltungskosten.

Daher ist es absolut wichtig, dass die Schweiz einerseits mit der Mindeststeuer mitzieht, um ihre Grossunternehmen nicht globalen Schikanen auszusetzen und andererseits die mutmasslich resultierenden Mehreinnahmen so einsetzt, dass damit die Standortattraktivität hoch gehalten und bestehende Standortnachteile kompensiert oder zumindest reduziert werden können.

2. Wirtschaftsverträglichkeit

Wenn die Rahmenbedingungen attraktiv sind, ist die absehbare steuerliche Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen verkraftbar. Je substanzstärker die Unternehmensstandorte in der Schweiz sind, desto weniger abwanderungsgefährdet sind sie aufgrund der Mehrbelastung. Gleichwohl ist es nötig, die Standortattraktivität aufzuwerten, nicht nur um Abwanderung zu vermeiden, sondern auch um für neue Unternehmen attraktiv zu bleiben.

3. Erhalt der Standortattraktivität

Die Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz liegt im Interesse von Bund und Kantonen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Kantone trägt zu bedeutenden Einnahmen auf Bundesebene bei. In den Kantonen sichert die Standortattraktivität Arbeitsplätze und eine hohe Wertschöpfung. Dadurch werden auch die interkantonale Solidarität und der innere Zusammenhalt des Landes gestärkt. Deshalb sind auch nachhaltige, direkte Investitionen in volkswirtschaftlich sinnvolle Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität ins Auge zu fassen. Denkbar sind Investitionen in Forschung und Entwicklung, in Massnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels, insbesondere in Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie in standortrelevante Infrastruktur (Energieversorgung, Kinderbetreuung, Mobilität). Die Verfügbarkeit von Fachkräften, die Versorgungssicherheit, der Zugang zu Forschung und Innovation sowie ausreichende Transportkapazitäten

sind nebst den bekannten Schweizer Stärken wie Rechtsstaatlichkeit und politische Stabilität wichtige Attribute eines attraktiven Wirtschaftsstandortes, die wir in der Schweiz punktuell noch stärken können – und sollen.

4. Zielgerichtet investieren statt umverteilen

Noch ist kaum abschätzbar, wie hoch die Mehreinnahmen ausfallen werden. Die sehr groben Schätzungen des Bundes, die den Rückzug der Amerikaner noch nicht berücksichtigen, beziehen auch die Dynamik und Mobilität der Unternehmen nicht ein, welche letztlich von der Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Steuergesetze abhängen. Gleichwohl schiessen Umverteilungsfantasien wie Pilze aus dem Boden. Aus bereits genannten Gründen ist diesen Begehren eine Absage zu erteilen. Ordentliche staatliche Aufgaben sind durch ordentliche staatliche Einnahmen zu finanzieren und die Altersvorsorge ist grundsätzlich zu sanieren. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass die betroffenen Kantone, die Mehreinnahmen, die per se aus einer Verschlechterung der Standortattraktivität resultieren, in eine Kompensation dieses Wettbewerbsnachteils investieren. Andernfalls droht diese Geldquelle sehr schnell zu versiegen, was die Finanzhaushalte nicht nur der direkt betroffenen Kantone, sondern über die Direkte Bundessteuer und den NFA auch aller anderen Kantone und des Bundes in Schieflage bringen könnte. Die OECD-Mindeststeuer stellt ein Steuerkartell dar und einen Angriff auf das Steuersubstrat der Schweiz und anderer erfolgreicher Kleinstaaten. Umso wichtiger ist es, jetzt keine Fehler zu machen und den begrenzten Spielraum geschickt zu nutzen, um die Schwächung des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu verhindern. Mit geschickten und innovativen Massnahmen können wir ihn vielleicht sogar stärken.

Auskunft:
Sekretariat der ZFDK c/o Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz,
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans,
E-Mail: Info@zrk.ch,
Tf: 041 618 79 21

1. Juni 2023